



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

An die

unteren Aufnahmebehörden  
über

Datum 10.11.2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRVI-1353-95/6/40  
(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg

- Referate 15.2 –

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 15.1 –

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 92

---

 Anwendungshinweise zur Belegungs- und Zugangsstatistik  
(sog. FlüAG-Statistik)

Anlagen

Vorlage FlüAG-Statistik – 2 Tabellenblätter (Excel-Datei)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unteren Aufnahmebehörden melden monatlich an die höheren Aufnahmebehörden des jeweiligen Regierungsbezirks die Kapazität ihrer Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, die Zahl der dort untergebrachten Personen und die Form der vorläufigen Unterbringung jeweils bezogen auf den letzten Tag des Vormonats. Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt diese Angaben in einer landesweiten Statistik zusammen (sog. FlüAG-Statistik) und übermittelt diese an das Justizministerium.

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Diese Statistik dient u. a. der Einschätzung der Unterbringungssituation und ist für die Plausibilisierung der personenscharfen Belegungslisten im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung relevant. Damit ist diese Statistik ein unentbehrliches Steuerungsinstrument sowie Grundlage für landesweite Entscheidungen.

Da es vermehrt zu Fragen hinsichtlich der Befüllung der FlüAG-Statistik gekommen ist, möchten wir Ihnen hiermit einige Anwendungshinweise zur FlüAG-Statistik geben. Zur besseren Nachvollziehbarkeit haben wir diesem Schreiben eine aktuelle Vorlage der FlüAG-Statistik beigelegt.

### **1.) Zum Tabellenblatt Personengruppen:**

**Asylbewerber:** Personen mit einer Aufenthaltsgestattung i.S.v. § 55 Asylgesetz (AsylG),

**Jüdische Zuwanderer:** Aufnahme von Jüdischen Zuwanderern auf Grundlage von § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

**Sonstige Flüchtlinge (§§ 22, 23 und 24 AufenthG):** Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 22 AufenthG (Einzeleinreisen von beispielsweise Afghanischen Ortskräften) und § 23 AufenthG handelt es sich um im Rahmen von Aufnahmeprogrammen untergebrachten Personen. Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG sollen Geflüchtete aus der Ukraine aufgeführt werden, die sich **in der vorläufigen Unterbringung aufhalten**. Privat untergebrachte Geflüchtete aus der Ukraine sind in dieser Statistik zur Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung **nicht** aufzuführen, wenngleich diese auf die Aufnahmequote der vorläufigen Unterbringung angerechnet werden.

**Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG):** Hierunter sind „Schutzberechtigte“ im Sinne von § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG zu verstehen, die entweder eine Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG) oder eine Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG besitzen. Außerdem sind Personen aufzuführen, denen subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG gewährt wurde sowie Personen bei denen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 bzw. 7 AufenthG festgestellt wurde.

In der Regel handelt es sich bei dieser Personengruppe um sogenannte Fehlbeleger, sofern der verlängerte Aufenthalt in der vorläufigen Unterbringung nicht im Einzelfall i.S.v. § 9 Absatz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) anders begründet ist.

**Abgelehnte Asylbewerber:** Personen mit einer „Duldung“, d.h. Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG), deren Asylantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt ist

In der Regel handelt es sich bei dieser Personengruppe um sogenannte Fehlbeleger, sofern der verlängerte Aufenthalt in der vorläufigen Unterbringung nicht im Einzelfall i.S.v. § 9 Absatz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) anders begründet ist.

## **2.) Zum Tabellenblatt Belegung:**

**Davon innerhalb GU:** dies bezieht sich auf die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Gemeinschaftsunterkünfte werden von mehreren Parteien gemeinschaftlich genutzt und bewohnt. Typischerweise enthalten sie neben Räumlichkeiten, die einzelnen Bewohnern zur individuellen Nutzung zugewiesen sind, auch Bereiche und Räumlichkeiten, die zu gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind. Oft gibt es auch gemeinschaftlich zu nutzende Sanitäreinrichtungen und / oder Küchen. Diese charakteristischen Merkmale einer Gemeinschaftsunterkunft können, müssen aber nicht notwendig kumulativ vorliegen. Zu Gemeinschaftsunterkünften zählen auch Notunterkünfte, wie beispielsweise Sporthallen.

Bitte beachten Sie, dass die Kapazität sachlogisch nicht unter dem aktuellen Bestand innerhalb der GU liegen darf.

**Davon außerhalb GU:** Hierunter fallen – in Abgrenzung zu Gemeinschaftsunterkünften - Wohnungen (vgl. § 8 Abs. 1 FlüAG).

Nicht gemeint sind private Unterkünfte (z.B. bei Geflüchteten aus der Ukraine) und Unterkünfte der Anschlussunterbringung.

**Kapazität (innerhalb GU):** Hier sind nur Plätze innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften zu berücksichtigen.

Mit Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 20. Juni 2022, Az. JUMRV-1350-82/1/56, wurde auf Basis von § 8 Abs. 2 FlüAG verfügt, dass im Rahmen der vorläufigen Unterbringung die in § 8 Abs. 1 Satz 4 vorgegebene durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von sieben Quadratmetern unterschritten werden darf. Jedoch ist je vorgehaltenem Unterbringungsplatz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern zugrunde zu legen. Die unteren Aufnahmebehörden wurden gebeten, von dieser Absenkung der Flächenvorgabe maßvoll und nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies zur Bewältigung der Zugangslage erforderlich ist. Die Regelung wurde im Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 22. August 2022, Az. JUMRV-1300-83/11/36, zunächst bis zum 31. Dezember 2023 und mit einem weiteren Schreiben des Ministeriums vom 28. September 2023, Az. JUMRV-1350-82/11/14, darüber hinaus nochmals bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Die Angabe der tatsächlich bestehenden und belegbaren Platzkapazitäten kann daher auf Basis der 4,5 qm-Regelung erfolgen, sofern diese entsprechend genutzt wurde. Entscheidend sind die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.

**Auslastung (innerhalb GU):** Diese Spalte errechnet sich automatisch, da eine Formel hinterlegt ist.

**Leerstand (innerhalb GU):** Diese Spalte errechnet sich automatisch, da eine Formel hinterlegt ist.

Die höheren Aufnahmebehörden werden gebeten selbst auch Plausibilitätsprüfungen durchzuführen und sich bei Unstimmigkeiten mit der jeweiligen unteren Aufnahmebehörde in Verbindung zu setzen. Wir bitten weiterhin darum Ihre Meldungen gesammelt für Ihren Bezirk bis spätestens zum 5. jeden Monats an die Leitstelle ([Leitstelle-FU@rpk.bwl.de](mailto:Leitstelle-FU@rpk.bwl.de)) zu senden.

Bitte geben Sie diese Information an die unteren Aufnahmebehörden Ihres Regierungsbezirks in geeigneter Weise weiter.

Wir danken allen Beteiligten für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung  
Leitende Ministerialrätin